

1983

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1983

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 83	Verordnung über Meldepflichten der Fettwirtschaft (Meldeverordnung Fette) neu: 7842-1-8	1293
19. 10. 83	Vierte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung 13-6-1	1304
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	1305
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1306

Verordnung über Meldepflichten der Fettwirtschaft (Meldeverordnung Fette)

Vom 18. Oktober 1983

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Meldepflichten

(1) Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben jeweils monatlich Meldungen auf dem Formblatt nach dem Muster der jeweils genannten Anlage abzugeben:

1. Ölmühlen, Raffinerien und Härtungsbetriebe sowie Hersteller von Fischöl nach dem Muster der Anlage 1 über Ölsaaten und -früchte, Öle und Fette, Ölkuchen, -schrote und -expeller,
2. Hersteller von Margarine, Speisefett und Speiseöl nach dem Muster der Anlage 2 über die dort bezeichneten Rohstoffe und Erzeugnisse,
3. Talgschmelzen und Schmalzsiedereien nach dem Muster der Anlage 3 über die dort bezeichneten Rohfette und Fetterzeugnisse.

(2) Soweit zu meldende Tatsachen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(3) Unternehmen mit mehreren Betrieben haben für jeden Betrieb gesondert zu melden. Liegen mehrere Betriebe eines Unternehmens in einem Bundesland, so kann für diese eine zusammengefaßte Meldung abgegeben werden.

(4) Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens. Wird das Unternehmen nicht vom Inha-

ber geleitet, obliegen sie dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens.

§ 2

Zeitpunkt der Meldungen

Die Meldungen sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats an die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständige Stelle abzusenden.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen können Abweichungen von den Formvorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, festsetzen.

§ 4

Aufzeichnungspflichten

Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungs-

stellen handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet oder entgegen § 2 nicht rechtzeitig absendet oder
2. entgegen § 4 Satz 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch die Meldeverordnung Milch vom 18. August 1977 (BGBl. I S. 1605) außer Kraft getreten ist.

(3) Meldungen über den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzugeben.

Bonn, den 18. Oktober 1983

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle**

**Meldung der Ölmühle/der Raffinerie/des Härtungsbetriebes/
des Herstellers von Fischöl**

Unternehmen:

.....

Straße:

Ort:

Erkennung			
Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./ Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.
Monat		Jahr	

— Angaben in Tonnen —

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Ölsaaten und -früchte	Nr.	Raps und Rüben			Sonnenblumenkerne			Maiskeime		
		Inland	EG	Drittland	Inland	EG	Drittland	Inland	EG	Drittland
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	100									
Zugang										
vom Erzeuger/Handel (Inland)	107									
Einfuhr	115									
Sonstiger Zugang	120									
Zugang insgesamt (Nr. 107, 115, 120)	125									
Insgesamt verfügbar (Nr. 100, 125)	130									
Abgang										
Verarbeitung	140									
Verkauf	150									
Sonstiger Abgang	193									
Abgang insgesamt (Nr. 140, 150, 193)	195									
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	199									

1	2	13	14	15	16	17	18	19	20	21
B. Öle und Fette (Basis roh)	Nr.	Leinöl	Rizinusöl	Andere pflanzliche Öle/Fette	Pflanzliche Öle und Fette insgesamt	Fischöl			Talg	Öle und Fette insgesamt Spalte 16 bis 20
						Inland	EG	Drittland		
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	200									
Zugang										
aus eigener Herstellung	201									
von meldepflichtigen Unternehmen	211									
vom Handel (Inland)	206									
Einfuhr	215									
Bezüge aus Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	218									
Sonstiger Zugang	220									
Zugang insgesamt (Nr. 201, 211, 206, 215, 218, 220)	225									
Insgesamt verfügbar (Nr. 200, 225)	230									
Abgang										
an weiterverarbeitende Betriebe/BALM/Ausfuhr/ Lieferungen nach Währungs- gebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (siehe S. 6 Abschn. D, Nr. 495)	275									
an meldepflichtige Unternehmen	251									
an Handel (Inland)	266									
Sonstiger Abgang	293									
Abgang insgesamt (Nr. 275, 251, 266, 293)	295									
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	299									

- Angaben in Tonnen -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
C. Ölkuchen/-schrote/-expeller	Nr.	Raps und Rübsen	Sonnen blumen	Soja	Leinsamen	Maiskeime	Erdnüsse	Kopra	Palmkerne	Andere	Insgesamt
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	300										
Zugang											
aus eigener Herstellung	301										
Einfuhr	315										
Sonstiger Zugang	320										
Zugang insgesamt (Nr. 301, 315, 320)	325										
Insgesamt verfügbar (Nr. 300, 325)	330										
Abgang											
an Verarbeitungsbetriebe	352										
an Handel (Inland)	366										
Ausfuhr	370										
Lieferungen nach Währungs- gebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	373										
Sonstiger Abgang	393										
Abgang insgesamt (Nr. 352, 366, 370, 373, 393)	395										
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	399										

1	2	3
D. Abgang von Ölen und Fetten	Nr.	Öle/Fette (Basis roh)
An Hersteller (Inland) von		
Margarine/Speisefett	480	<input type="text"/>
Speiseöl	481	<input type="text"/>
Backwaren/Süßwaren	482	<input type="text"/>
Fischwaren	483	<input type="text"/>
Nährmitteln/Feinkost/Mayonnaisen	484	<input type="text"/>
Farben und sonstigen technischen Produkten	485	<input type="text"/>
Chemischen und pharmazeutischen Produkten	486	<input type="text"/>
Seifen/Waschmittel	487	<input type="text"/>
Futterfetten/Futterölen	488	<input type="text"/>
Sonstige weiterverarbeitende Betriebe (Inland)	489	<input type="text"/>
Zusammen	490	<input type="text"/>
BALM	491	<input type="text"/>
Ausfuhr EG	471	<input type="text"/>
Drittland	472	<input type="text"/>
Lieferungen nach Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	473	<input type="text"/>
Abgang insgesamt (siehe Seite 4, Spalte 21, Nr. 275)	495	<input type="text"/>

1	2	3
E. Absatz von Speiseölen (für Endverbraucher) an Handel	Nr.	Öle (Basis Raffinat)
Absatz		
Bundesgebiet ohne Berlin (West)	476	<input type="text"/>
Berlin	477	<input type="text"/>
Absatz (Inland) insgesamt (Nr. 476, 477)	478	<input type="text"/>
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	499	<input type="text"/>

Ich (Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Meldung des Herstellers von Margarine/Speisefett und Speiseöl

Unternehmen:

Straße:

Ort:

Erkennung						
Kennzahl für das Unternehmen						
Land	Reg./ Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.			
Monat		Jahr				

– Angaben in Tonnen –

1	2	3	4	5	6	7	8
A. Rohstoffe	Nr.	Flüssige pflanzliche Öle	Konsistente pflanzliche Fette		Gehärtete pflanzliche Öle	Tierische Öle	Fein- talg
			Palmöl	Andere			
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	500						
Zugang							
von inländischen Herstellern	504						
Einfuhr	515						
Sonstiger Zugang/BALM	520						
Zugang insgesamt (Nr. 504, 515, 520)	525						
Insgesamt verfügbar (Nr. 500, 525)	530						
Abgang							
Verarbeitung im eigenen Betrieb	540						
Sonstiger Abgang	593						
Abgang insgesamt (540, 593)	595						
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	599						

1	2	3	4	5	6	7	8
B. Erzeugnisse	Nr.	Haushalts- margarine	Margarine zur gewerblichen Verarbeitung	Schmelz- margarine	Halbfett- margarine	Speisefette	Speiseöle
Bestand am Anfang des Meldezeitraumes	600						
Zugang							
aus eigener Herstellung	601						
Sonstiger Zugang	620						
Zugang insgesamt (Nr. 601, 620)	625						
Insgesamt verfügbar (Nr. 600, 625)	630						
Abgang							
an Verarbeitungsbetriebe/Handel und eigenes Auslieferungslager	679						
Ausfuhr	670						
Lieferungen nach Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	673						
Sonstiger Abgang	693						
Abgang insgesamt (Nr. 679, 670, 673, 693)	695						
Bestand am Ende des Meldezeitraumes	699						
Absatz							
Bundesgebiet ohne Berlin (West)	676						
Berlin	677						
Absatz (Inland) insgesamt (Nr. 676, 677)	678						

Ich (Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort

Datum

Unterschrift

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung
Vom 19. Oktober 1983**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten-
gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet
die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 32 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung
vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert
durch die Verordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I
S. 837), wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in
Kraft.

(2) Auf die vor Inkrafttreten dieser Verordnung
ernannten Polizeiwachtmeister im BGS und Polizeiüber-
wachtmeister im BGS ist § 32 BGSLV in der bisherigen
Fassung weiter anzuwenden.

Bonn, den 19. Oktober 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 26, ausgegeben am 19. Oktober 1983**

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 83	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	642
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	645
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ..	645
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	646
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	646
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	647
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	647
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	648
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	648
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	649
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	649
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	649
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	650
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	651
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern)	651
27. 9. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-griechischen Abkommens über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	652
27. 9. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens	652
27. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	653
28. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	653
29. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	654
29. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	654
30. 9. 83	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	655
30. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	655

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich ,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2406/83 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 236/13	26. 8. 83
25. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2407/83 der Kommission zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 236/15	26. 8. 83
25. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2408/83 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 236/21	26. 8. 83
25. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2409/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2317/83 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen der Mindestqualität für die Brotherstellung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84	L 236/30	26. 8. 83
26. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2427/83 der Kommission zur Festsetzung der ab 5. September 1983 geltenden Ankaufspreise für Tierkörper und halbe Tierkörper bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78	L 238/22	27. 8. 83
1. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2484/83 der Kommission zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	L 244/15	2. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2508/83 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorange an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/14	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2509/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 779/83 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/15	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2510/83 der Kommission über eine Ausnahme in bezug auf den Gehalt bestimmter Weine an flüchtiger Säure	L 248/16	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2511/83 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen und zu ihrer Änderung	L 248/17	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2512/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/18	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2513/83 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Clementinen gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/19	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2514/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/21	8. 9. 83
7. 9. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2515/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/23	8. 9. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften		
7. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2527/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumcarbonat der Tarifstelle 28.42 A II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 249/10	9. 9. 83
7. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2528/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a), mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 249/11	9. 9. 83
8. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2530/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Ziertaschentücher der Warenkategorien Nrn. 19 und 89 (Kennziffer 0190), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 249/13	9. 9. 83
8. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2531/83 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 249/14	9. 9. 83
9. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2544/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 250/15	10. 9. 83
7. 9. 83 Entscheidung Nr. 2546/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 250/17	10. 9. 83
12. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2550/83 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen sowie zur Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Olivenöl	L 252/7	13. 9. 83
12. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2553/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 252/10	13. 9. 83
13. 9. 83 Entscheidung Nr. 2559/83/EGKS der Kommission zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1159/82/EGKS betreffend bestimmte Informationen, die von den Unternehmen der Stahlindustrie beizubringen sind	L 253/8	14. 9. 83
13. 9. 83 Entscheidung Nr. 2571/83/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1983 gemäß der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 254/15	15. 9. 83
16. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2604/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Italien und in das Vereinigte Königreich von Geweben aus synthetischen Spinnfasern (Kategorie 3) mit Ursprung in Indonesien	L 258/18	17. 9. 83
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben (ABI. Nr. L 210 vom 2. 8. 1983).	L 256/56	16. 9. 83
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2056/83 der Kommission vom 20. Juli 1983 zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 84.25 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABI. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983)	L 256/56	16. 9. 83

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 392. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1983, ist im Bundesanzeiger Nr. 195 vom 15. Oktober 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 195 vom 15. Oktober 1983 kann zum Preis von 3,90 DM (3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.